
S 32 KR 512/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 KR 512/00
Datum	12.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 6/03
Datum	16.06.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 12. Dezember 2002 wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Dem Kläger werden Verschuldungskosten in Höhe von 500,- EUR auferlegt. 4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit ist die Gewährung von Krankengeld vom 11. Dezember 1999 bis 4. März 2000.

Der am XX.XXXXXXXX 1935 geborene, seit November 2000 Altersrente beziehende Kläger war seit 1. November 1972 bei der Firma B. beschäftigt und bei der Beklagten pflichtkrankenversichert. Nachdem er vom 7. Oktober bis 5. November 1999 arbeitsunfähig krank gewesen war und Entgeltfortzahlung erhalten, anschließend aber seine Arbeit, ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorzulegen, nicht wieder aufgenommen hatte, kündigte ihm die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis am 9. Dezember 1999 fristlos. Diese Kündigung wurde durch Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 22. März 2000 (19 Ca 569/99) bestätigt. Die Berufung des Klägers wurde vom Landesarbeitsgericht Hamburg durch Urteil

vom 18. Januar 2001 (7 Sa 52/00) zur ckgewiesen.

Am 11. Dezember 1999 meldete sich der Kl ger beim Arbeitsamt arbeitslos. In der Folge legte er der Beklagten Arbeitsunf higkeitsbescheinigungen f r die Zeiten vom 22. Dezember 1999 bis 5. Januar 2000, vom 18. bis 31. Januar 2000 und vom 7. bis 28. Februar 2000 vor (im Gerichtsverfahren zudem eine Arbeitsunf higkeitsbescheinigung der Orthop den Dres. T. und L. vom 28. Februar 2000 f r die Zeit vom 28. Februar bis 3. M rz 2000, die die Beklagte nach ihren Angaben vorher nicht erhalten hat).

Das Arbeitsamt verh ngte gegen ber dem Kl ger f r die Zeit vom 11. Dezember 1999 bis 3. M rz 2000 eine Sperrzeit, ab 4. M rz 2000 gew hrte es ihm Arbeitslosengeld. F r die Zeit ab dem 10. Januar 2000 (Beginn der 5. Woche der Sperrzeit) war der Kl ger, dessen Versicherung bei der Beklagten    die Arbeitgeberin hatte ihn am 7. Februar 2000 r ckwirkend zum 10. Dezember 1999 bei dieser abgemeldet    zwischenzeitlich nicht mehr bestanden hatte, wieder bei der Beklagten versichert ([   5 Abs. 1 Nr. 2](#) F nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)).

Den Antrag des Kl gers vom 7. August 2000 (Schreiben vom 3. August 2000), ihm Krankengeld f r die Zeit vom 10. Dezember 1999 bis 3. M rz 2000 zu gew hren, weil er in dieser Zeit arbeitsunf hig gewesen sei, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 8. August 2000 ab. Der Anspruch auf Krankengeld sei w hrend einer Sperrzeit ausgeschlossen. Im  brigen habe Arbeitsunf higkeit f r den streitigen Zeitraum nicht durchgehend bestanden, sei jedenfalls nicht durchgehend nachgewiesen bzw. nicht fristgerecht gemeldet worden. Den Widerspruch des Kl gers wies die Beklagte durch den Gegenstand der am 31. August 2000 erhobenen Klage gewordenen Widerspruchsbescheid vom 24. April 2001 zur ck.

Das Sozialgericht hat die Klage, die es auf Gew hrung von Krankengeld f r die Zeitr ume vom 10. Dezember 1999 bis zum 5. Januar 2000, 18. Januar bis 31. Januar 2000 und vom 7. bis 28. Februar 2000 gerichtet gesehen hat, durch Gerichtsbescheid vom 12. Februar 2002 abgewiesen. Der Kl ger mache zum einen selbst nicht geltend, dass bei ihm zwischen dem 10. und 22. Dezember 1999  rztlicherseits Arbeitsunf higkeit festgestellt worden sei, zum anderen habe der Anspruch auf Arbeitslosengeld f r die Zeit vom 11. Dezember 1999 bis 3. M rz 2000 wegen der vom Arbeitsamt verh ngten    bestandskr ftigen    Sperrzeit    und damit auch ein etwaiger Anspruch auf Krankengeld    geruht.

Mit der gegen den ihm am 20. Dezember 2002 zugestellten Gerichtsbescheid am 18. Januar 2003 eingelegten Berufung begehrt der Kl ger die Gew hrung von Krankengeld f r die Zeit vom 11. Dezember 1999 bis 3. M rz 2000. Er tr gt vor, am 21. Dezember 1999 an das Arbeitsamt die Frage gerichtet zu haben, ob er als gemeldeter Arbeitsloser im Krankheitsfall eine Arbeitsunf higkeitsbescheinigung vorlegen m sse. Das sei vom Arbeitsamt bejaht worden. Daraufhin habe er hiervon den ihn behandelnden Arzt unterrichtet und sei    was zutrifft    ab dem 22. Dezember 1999 wieder arbeitsunf hig

geschrieben worden.

Der Kl ger beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 12. Dezember 2002 und den Bescheid der Beklagten vom 8. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. April 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm vom 11. Dezember 1999 bis 3. M rz 2000 Krankengeld zu gew hren. Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt den angefochtenen Gerichtsbescheid f r zutreffend und weist darauf hin, dass der Kl ger nach eigenen (fr heren) Angaben jedenfalls ab 5. November 1999 nicht mehr arbeitsunf hig gewesen sei. Er sei â   was zutrifft â   auch an sslich seiner beiden Arztbesuche am 6. Dezember 1999 nicht arbeitsunf hig geschrieben worden.

Erg nzend wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der weiteren in der Niederschrift vom 16. Juni 2004 aufgef hrten Akten und Unterlagen Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und auch im  brigen zul ssig ([    143, 151 Sozialgerichtsgesetz \(SGG \)](#)). Ausschlie ungsgr nde iSd [   144 SGG](#) liegen nicht vor, insbesondere  bersteigt die Krankengeldforderung f r den streitigen Zeitraum 1000 DM (500 EUR).

Die Berufung ist jedoch unbegr ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtm  ig. Dem Kl ger steht der geltend gemachte Krankengeldanspruch ([    44 Abs. 1 Satz 1, 46 Satz 1 Nr. 2, 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#)) nicht zu.

Abgesehen davon, dass f r die Zeiten vom 11. bis 21. Dezember 1999, 6. bis 17. Januar 2000 und 1. bis 6. Februar 2000 ein Nachweis der Arbeitsunf higkeit des Kl gers fehlt â   insoweit mangelt es an entsprechenden  rztlichen Feststellungen â   und zumindest zweifelhaft ist, ob die Arbeitsunf higkeit vom 28. Februar bis 3. M rz 2000 binnen der Wochenfrist des [   49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) gemeldet wurde, steht dem Anspruch auf Krankengeld f r den gesamten streitigen Zeitraum bereits die Vorschrift des [   49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V](#) entgegen. Danach ruht der Anspruch auf Krankengeld, soweit und solange Versicherte Versorgungskrankengeld,  bergangsgeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld beziehen oder der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), also z. B. der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer Sperrzeit nach [   144 Abs. 2 Satz 2 SGB III](#), ruht. Das war hier der Fall, denn nach [   144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#) ist f r die Zeit vom 11. Dezember 1999 bis 3. M rz 2000 eine Sperrzeit ver ngt worden, weil der Kl ger durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass f r die L sung des Besch ftigungsverh ltnisses gegeben und er dadurch vors tzlich oder grob fahrl ssig die Arbeitslosigkeit herbeigef hrt hat (Sperrzeit wegen

Arbeitsaufgabe). Es entspricht der Intention des Gesetzes demjenigen, dessen Anspruch auf die Lohnersatzleistung "Arbeitslosengeld" wegen einer Sperrzeit ruht, auch nicht die Lohnersatzleistung "Krankengeld" zukommen zu lassen. Soweit [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V](#) nicht ausdrücklich den "Anspruch auf Arbeitslosengeld" aufführt, besteht kein Zweifel daran, dass der dort genannte Ruhensgrund zumindest im Wege der Analogie systemgerecht (auch) nach Â§ 49 Abs. 1 Nr. 3 a zu transportieren ist (vgl. Hauck-Noftz, SGB V, K Â§ 49 Rz. 9).

Die Ruhensregelung des [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V](#) erfasst auch Fälle, in denen auch wie hier die Arbeitsunfähigkeit nach Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund des Endes des Beschäftigungsverhältnisses ([Â§ 190 Abs. 2 SGB V](#)) eintritt und einen nachgehenden Anspruch auf Leistungen für längstens einen Monat gem. [Â§ 19 Abs. 2 SGB V](#) begründen kann.

Soweit der Kläger sowohl die Berechtigung der fristlosen Kündigung seines Beschäftigungsverhältnisses als auch die Rechtmäßigkeit der Sperrzeit in Zweifel zieht, kann er damit nicht gehört werden. Die rechtskräftige arbeitsgerichtliche Entscheidung und die bestandskräftige Sperrzeitentscheidung des Arbeitsamtes entfalten insoweit für den erkennenden Senat Tatbestandswirkung.

Im Übrigen nimmt der Senat auf die Ausführungen des Sozialgerichts im Gerichtsbescheid Bezug ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Das Gericht hat dem Kläger Verschuldungskosten nach [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) in Höhe von 500 EUR auferlegt, weil er den Rechtsstreit trotz offensichtlich fehlender Erfolgsaussicht fortgeführt hat, obwohl ihm vom Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist. Durch sein Verhalten hat der Kläger dem Gericht Kosten verursacht. Als verursachter Kostenbetrag gilt gem. [Â§ 192 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) mindestens der Betrag nach [Â§ 184 Abs. 2 SGG](#) für die jeweilige Instanz (225 EUR). Der Senat schätzt im konkreten Fall die Kosten, die u. a. allein mit der Absetzung, Ausfertigung und Zustellung des Urteils verbunden sind, auf 500 EUR.

Die weitere Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfür fehlen.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024